

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 23. Oktober 2018

Motion „Aufwertung der Glarner Jagdprüfung“

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion „Aufwertung der Glarner Jagdprüfung“ zu überweisen.

Die am 25. April 2018 von Landrat Martin Landolt, Näfels, eingereichte Motion verlangt eine Anpassung der landrätlichen Jagdverordnung. Im Kanton Glarus wohnhaften Personen soll es künftig nicht mehr möglich sein, die Jagdprüfung im Ausland zu absolvieren, wenn sie im Kanton Glarus auf die Jagd gehen wollen. Personen mit ausländischen Jagdprüfungen sollen entweder über die Staatsbürgerschaft des entsprechenden Landes verfügen oder bei Schweizer Staatsbürgerschaft nach der Prüfung mindestens drei Jahre im entsprechenden Land gewohnt und gejagt haben. Mit dieser Anpassung will der Motionär den „Jagdprüfungstourismus“ unterbinden. Gleichzeitig sollen damit der Glarner Jagdlehrgang und die kantonale Jagdprüfung gestärkt werden.

Das Bundesrecht überlässt es den Kantonen, welche Jagdprüfungen sie als Voraussetzung für die Erteilung der Jagdberechtigung anerkennen. Einzelne Deutschschweizer Kantone anerkennen keine ausserkantonale abgelegten Jagdprüfungen, andere nur solche, die in der Schweiz abgelegt worden sind. Darüber hinaus akzeptieren mehrere Kantone auch Jagdprüfungen diverser, vor allem europäischer Staaten, sei es mit oder ohne Bedingungen und Auflagen. Der Kanton Glarus anerkennt alle in der Schweiz sowie in Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgelegten Jagdprüfungen, ohne dafür zusätzliche Bedingungen oder Auflagen aufzustellen.

Zwischen 2010 und 2018 haben 69 Personen die Glarner Jagdprüfung abgelegt. Davon waren neun im Zeitpunkt der Prüfung nicht im Kanton wohnhaft. In derselben Zeitspanne absolvierten 14 Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus die Jagdprüfung im Ausland. Diese Personen hat die Motion im Auge. Aus welchen Gründen Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus die Jagdprüfung im Ausland ablegen, ist nicht bekannt. Nicht gänzlich auszuschliessen ist, dass sie sich aufgrund einer kürzeren Ausbildungsdauer oder vermeintlich geringeren Anforderungen dafür entscheiden.

Der Regierungsrat begrüsst das Grundanliegen der Motion, den Glarner Jagdlehrgang zu stärken und damit einem möglichen „Jagdprüfungstourismus“ vorzubeugen. Eine Verankerung des Wohnortsprinzips, wonach im Kanton Glarus wohnhafte Personen die Glarner Prüfung ablegen müssen, lehnt er in Anbetracht der heutigen Mobilität als nicht mehr zeitgemäss ab. Die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung im Verhältnis zum nahen Ausland soll gewährleistet bleiben, sodass Glarner Jägerinnen und Jäger weiterhin auch im Ausland (möglichst ohne Einschränkungen, Bedingungen oder Auflagen) auf die Jagd gehen können. Entsprechend wurde aus der kantonalen Jagdkommission die Befürchtung geäussert, dass bei einer strengen Umsetzung der Motion das Gegenrecht für Glarner Jägerinnen und Jägern in Deutschland, Österreich und im Fürstentum Liechtenstein wegfallen könnte. Dieses Gegenrecht nähmen viele Glarner Jägerinnen und Jäger wahr. Eine Alternative zum Vorschlag des Motionärs könnte deshalb eine Regelung sein, wie sie der Kanton Freiburg kennt: Für die Anerkennung einer ausserkantonalen oder ausländischen Jagdprüfung müssen die Personen im Zeitpunkt der Prüfung im entsprechenden Kanton

oder Land wohnhaft gewesen sein, jedoch nicht – wie durch den Motionär für das nahe Ausland gefordert – nach der Prüfung mindestens drei Jahre dort gewohnt und gejagt haben. Eine dem Kanton Freiburg vergleichbare Regelung wäre in der Praxis einfach und ohne grösseren administrativen Zusatzaufwand umsetzbar.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass es sich lohnt, die mit der Motion verfolgten Anliegen aufzunehmen, weshalb er dem Landrat die Überweisung beantragt. Dabei möchte er sich jedoch offenlassen, unter Miteinbezug der kantonalen Jagdkommission unterschiedliche Umsetzungsmöglichkeiten vertieft zu prüfen. Insbesondere kann er sich auch vorstellen, den Glarner Jagdlehrgang und die Jagdprüfung durch eine zeitliche Straffung attraktiver zu gestalten. Dabei soll die Qualität jedoch erhalten bleiben.

Umsetzung des auf Bundesebene geänderten strafrechtlichen Sanktionenrechts

Der Regierungsrat beschliesst eine Änderung der Verordnung über den Vollzug in den Bereichen Strafprozess, Straf- und Massnahmenvollzug und Opferhilfe (VSMO). Mit der umfassenden Teilrevision werden die am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Änderungen des strafrechtlichen Sanktionenrechts auf Bundesebene im Kanton Glarus umgesetzt. Die Revision wird zudem dazu genutzt, weitere Bestimmungen zu aktualisieren.

Im Jahr 2002 verabschiedeten die eidgenössischen Räte eine grundlegende Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Die Anpassungen beim Straf- und Massnahmensystem traten am 1. Januar 2007 in Kraft. Bereits nach kurzer Zeit wurde Kritik an der bedingten Geldstrafe und an der bedingten gemeinnützigen Arbeit laut. Ihnen fehle es an der nötigen Abschreckungswirkung. Bei der Geldstrafe wurde die gesetzliche Festlegung eines Mindesttagessatzes gefordert. Die gemeinnützige Arbeit sollte wieder als Vollzugsform und nicht als eigenständige Sanktion ausgestaltet werden. Die Kritik führte zu einer neuerlichen Revision des Sanktionenrechts des StGB, welche am 1. Januar 2018 in Kraft trat.

Die Gerichte können nun wieder bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafen ab drei Tagen aussprechen. Um der sozial desintegrierenden Wirkungen von kurzen Freiheitsstrafen entgegenzuwirken, sind im Gegenzug besondere Vollzugsformen vorgesehen. Für den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen stehen drei Formen zur Verfügung: die gemeinnützige Arbeit (GA), die Halbgefangenschaft (HG) und die elektronische Überwachung (Electronic Monitoring, EM). Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer besonderen Vollzugsform und deren Durchführung sind im Bundesrecht nur in den Grundzügen geregelt. Es ist Sache der Kantone, einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Dies erfolgt insbesondere durch Richtlinien der Strafvollzugskonkordate der Ost- sowie Nordwest- und Innerschweiz.

Die Bewilligung für die Gewährung einer dieser besonderen Vollzugsformen setzt voraus, dass weder Flucht- noch Wiederholungsfahr besteht. Insbesondere die elektronische Überwachung kann als Vollzugsform für Freiheitsstrafen zwischen 20 Tagen und zwölf Monaten sowie zusätzlich gegen Ende der Verbüssung von Freiheitsstrafen für eine Dauer von drei bis zwölf Monaten angeordnet werden. Sodann können Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten als gemeinnützige Arbeit vollzogen werden. Bei der gemeinnützigen Arbeit handelt es sich nicht mehr um eine eigenständige, vom Gericht verhängte Strafe, sondern wieder um eine von den Strafvollzugsbehörden anzuordnende Vollzugsform. Schliesslich ist der tageweise Vollzug nicht mehr vorgesehen.

Mit der Änderung der VSMO werden die kantonsverwaltungsinternen Zuständigkeiten, die Voraussetzungen für die Zulassung sowie die Modalitäten der Durchführung einer besonderen Vollzugsform geregelt. Einen Schwerpunkt bilden dabei die Bestimmungen über die

elektronische Überwachung. Die Vorschriften zur neuen Vollzugsform werden mit einem eigenen Abschnitt systematisch in die VSMO integriert. Dabei werden die wichtigen Bestimmungen aus den Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates übernommen, welche für die verurteilten Personen Rechte und Pflichten begründen und einer unmittelbaren Rechtsgrundlage im kantonalen Recht bedürfen. Des Weiteren werden die Voraussetzungen zur Zulassung des EM, die Gründe für einen Abbruch, die Grundsätze des Vollzugsplans, die Möglichkeiten der Vollzugslockerung und die Kostenbeteiligung der verurteilten Person geregelt. Die verurteilten Personen sollen insbesondere nicht durch einen nachträglichen freiwilligen Verzicht auf die Durchführung von EM zur Halbgefangenschaft und wieder zurück wechseln können.

Die Änderungen der VSMO treten am 1. November 2019 in Kraft.

Eisfischen neu auch im Oberblegisee

Der Regierungsrat beschliesst eine Änderung der Verordnung über den Vollzug der Fischereigesetzgebung. Die Vollzugsverordnung enthält ergänzende Vorschriften über die Ausübung der Fischerei im Kanton Glarus. Sie wurde letztmals 2015 angepasst.

Mit der Revision ist die Eisfischerei jeweils von Mitte Januar bis Ende Februar zusätzlich zum Stausee Garichti neu auch im Oberblegisee erlaubt. Des Weiteren wird der Einsatz von Fischereiausrüstung und Fanggeräten eingeschränkt. Die Einschränkungen dienen dem Schutz bedrohter Arten und sollen zur Minimierung des Verschleppungsrisikos von Krankheiten beitragen. Im Einzelnen wird das Tragen von Schuhen mit Filzsohlen beim Fischen verboten und der Einsatz von Köderflaschen und Köderreusen in den Tankgräben (Näfels) untersagt. Im Gegenzug werden bestehende örtliche Fischfangverbote ganz (Quellbach Oberurnen) oder teilweise (Rosenbordgraben Niederurnen) aufgehoben. Schliesslich werden die Bestimmungen über die Schleppangelfischerei präzisiert und die Fangzeiten am Oberblegisee verkürzt.

Die Fischereikommission, deren Mitglieder vom Fischereiverband vorgeschlagen werden, war bei der Erarbeitung der Vorlage einbezogen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rücktritt aus dem Landrat

Vom Rücktritt von Landrätin Zarina Friedli, Glarus, per 30. September 2018, wird Kenntnis genommen.

Personelles

Vom Rücktritt von Balthasar Zopfi, Niederurnen, als Mitglied der Fischereikommission und freiwilliger Fischereiaufseher des Linthkanals wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.

Yvonne Hediger, Siebnen, wird durch das Departement Sicherheit und Justiz als kaufmännische Sachbearbeiterin in der Fachstelle Justizvollzug mit einem Pensum von 50 Prozent und Stellenantritt am 1. November 2018 angestellt.